GEMEINDE FELDBERGER SEENLANDSCHAFT
ORTSTEIL STADT FELDBERG
LANDKREIS MECKLENBURG - STRELITZ
3. VEREINFACHTE ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 6, "KLINIKGEBIET / KASTANIENALLEE" MIT BAUGESTALTERISCHEN FESTSETZUNGEN

Gültig: Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.1.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert am 22.4.1993 (BGBl. I S. 466, 479)

VERFAHRENSVERMERKE

(Unzutreffendes ist zu streichen)

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 05.07.2002.

   Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln am 05.07.2002 bis zum ...../durch Abdruck in „Kurier Ruppiner Land" am 08.08.2002 erfolgt.

   Feldberg, 30.10.2003 (Ort, Datum, Siegelabdruck) — (Unterschrift) Der Bürgermeister

2. Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gem. § 246 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 4 Abs. 3 BauGB beteiligt worden.

   (Ort, Datum, Siegelabdruck) — (Unterschrift) Der Bürgermeister

3. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist am ..... durchgeführt worden. Auf Beschluß der Gemeindevertretung vom ..... ist nach § 3 Abs. 1 Satz 2 BauGB von der frühzeitigen Bürgerbeteiligung abgesehen worden.

   (Ort, Datum, Siegelabdruck) — (Unterschrift) Der Bürgermeister

4. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 28.10.2003 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

   Feldberg, 30.10.2003 (Ort, Datum, Siegelabdruck) — (Unterschrift) Der Bürgermeister

5. Die Gemeindevertretung hat am 30.01.2003 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

   Feldberg, 30.10.2003 (Ort, Datum, Siegelabdruck) — (Unterschrift) Der Bürgermeister

6. Die Entwürfe des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung, den Textlichen Festsetzungen, der Örtlichen Bauvorschrift über die Gestaltung sowie der Begründung, haben in der Zeit vom 17.02.2003 bis zum 18.03.2003 während folgender Zeiten (Mo.-Fr. 8-12 Uhr, Di. 14-18 Uhr, nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 07.01.2003 in „Kurier Ruppiner Land" ..... - bei Bekanntmachung durch Aushang: in der Zeit vom ..... bis zum ..... durch Aushang - ortsüblich bekanntgemacht worden.

   Feldberg, 30.10.2003 (Ort, Datum, Siegelabdruck) — (Unterschrift) Der Bürgermeister

7. Der katasteramtliche Bestand an Flurstücken und Flurstücksbereichnungen am 20.02.1995 wird als richtig bescheinigt. Hinsichtlich der lagerechtlichen Darstellung der Grenzpunkte ist der Verbraucht, daß eine Prüfung nur grob erfolgte, da die rechtsverbindliche Flurkarte im Maßstab 1 : 2.400 vorliegt (Flurwarte). Regreßansprüche können nicht geltend gemacht werden.

   Neustrelitz, den 20 Februar 1995 — gez.: Geschäftsführender Anteilseiner des Katasteramtes
   (Siegelabdruck) — (Unterschrift)

8. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger wie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 05.02.2003 geprüft.

   Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

   Feldberg, 30.10.2003 (Ort, Datum, Siegelabdruck) — (Unterschrift) Der Bürgermeister

9.* Der Entwurf des Bebauungsplanes ist nach der öffentlichen Auslegung (Ziff. 6) geändert worden.

   Daher haben die Entwürfe des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung, den Textlichen Festsetzungen und der Örtlichen Bauvorschrift über die Gestaltung, sowie die Begründung in der Zeit vom ..... bis zum ..... während folgender Zeiten ..... erneut öffentlich ausgelegen. (Dabei ist bestimmt worden, daß Bedenken und Anregungen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen vorgebracht werden konnten). Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am ..... in ..... - bei Bekanntmachung durch Aushang: in der Zeit vom ..... bis zum ..... durch Aushang - ortsüblich bekanntgemacht worden.

   (Ort, Datum, Siegelabdruck) — (Unterschrift) Der Bürgermeister

* entfällt, wenn keine Änderungen erfolgen

10. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung, den Textlichen Festsetzungen und der Örtlichen Bauvorschrift über die Gestaltung wurde am 30.09.2003 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom 03.06.2003 gebilligt.

    Feldberg, 30.10.2003 (Ort, Datum, Siegelabdruck) — (Unterschrift) Der Bürgermeister

11. Die Genehmigung dieser Bebauungsplansatzung, bestehend aus Planzeichnung, den Textlichen Festsetzungen und der Örtlichen Bauvorschrift über die Gestaltung wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom ..... Az.: ..... - mit Nebenbestimmungen und Hinweisen erteilt.

    (Ort, Datum, Siegelabdruck) — (Unterschrift) Der Bürgermeister

12. Die Nebenbestimmungen wurden durch den satzungsändernden Beschluß der Gemeindevertretung vom ..... erfüllt, die Hinweise sind beachtet. Das wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom ..... Az.: ..... - bestätigt.

13. Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung, den Textlichen Festsetzungen und der Örtlichen Bauvorschrift über die Gestaltung, wird hiermit ausgefertigt.

    Feldberg, 30.10.2003 (Ort, Datum, Siegelabdruck) — (Unterschrift) Der Bürgermeister

14. ~~Die Erteilung der Genehmigung~~ des Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 17.10.2003 in „Kurier Ruppiner Land" ..... - bei Bekanntmachung durch Aushang: in der Zeit vom ..... bis zum ..... durch Aushang - ortsüblich bekanntgemacht worden.

    In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 246 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist am ..... in Kraft getreten.

    Feldberg, 30.10.2003 (Ort, Datum, Siegelabdruck) — (Unterschrift) Der Bürgermeister

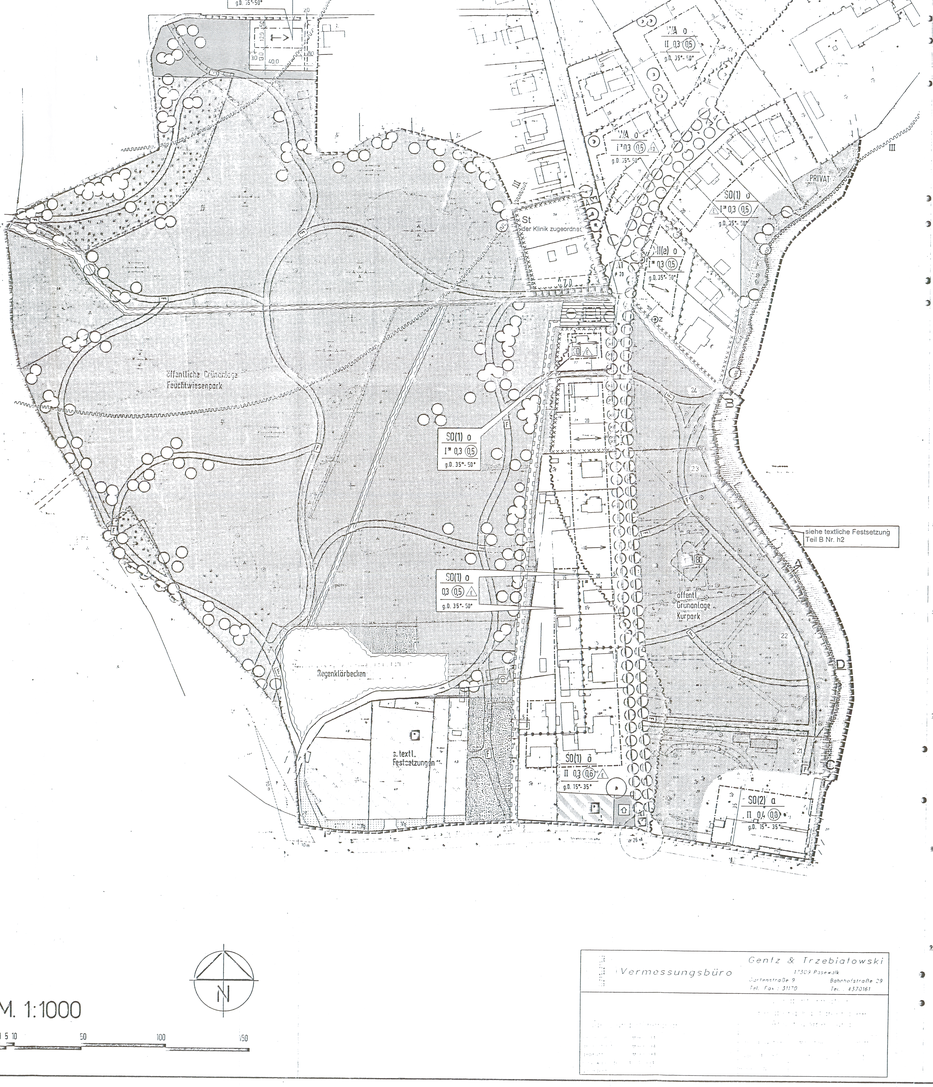

M. 1:1000

0 1 5 10 — 50 — 100 — 150

Genz & Trzebiatowski
Vermessungsbüro
17309 Pasewalk
Dorfstraße 29 — Bahnhofstraße 29
Tel. Fax. 3172 — Tel. 4372041

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der 3. vereinfachten Änderung

Leitungsrecht (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB: die Leitungen sind unterirdisch zu verlegen)

Lichtfeld (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB: die darin sind alle zulässigen Flächen und sonstigen nichtbauenden Nutzungen zwischen 0,5 und 2,5 m über Fahrbahnoberkante freizuhalten.)

Umgrenzung von Flächen für den Bebauungsplan (siehe textliche Festsetzungen)

2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

0.3 Grundflächenzahl

(0.5) Geschoßflächenzahl

II Zahl der Vollgeschosse, als Höchstgrenze

[*] Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze, Höchstgrenze mit Ausnahme für Dachgeschoß (s. textl. Festsetzungen)

3. BAUWEISE, STELLUNGEN, BAUGRENZEN (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)

o offene Bauweise

offene Bauweise: nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig

nur Einzelhäuser zulässig

ED abweichende Bauweise (s. textl. Festsetzungen)

Baugrenze

Stellung baulicher Anlagen

4. VERKEHRSFLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Straßenverkehrsfläche

Straßenbegrenzungslinie

Fußwege, öffentlich

Fußwege, nachrichtlich (s Grunordnungsplan Teil C der Satzung)

Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung: nur für bestimmte Anlieger befahrbare Straße (s. textl. Festsetzungen)

Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung: öffentliche Stellplatzanlage (s. textl. Festsetzungen)

Verkehrsberuhigung

Verkehrsgrün

5. FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN, FÜR DIE BESEITIGUNG VON ABWASSER (§ 9 Abs. 1 Nr. 12, 14 BauGB)

Abwasserpumpstation

Flächen für Ver- und Entsorgung

6. GRÜNFLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

öffentliche Grünfläche

private Grünfläche

Zweckbestimmung der öffentl. Grünflächen

Spielplatz (öffentlich)

Servicestation für Fußgänger und Radfahrer (öffentlich) (weiterentwickeltes Planzeichen)

7. WASSERFLÄCHEN UND FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT, DEM HOCHWASSERSCHUTZ UND DER REGELUNG DER WASSERABFLÜSSEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB)

Wasserflächen

Umgrenzung von Flächen für die Wasserwirtschaft: -Regelung des Wasserabflusses (Graben) -Regenkorbecken

Umgrenzung der Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen: Trinkwasserschutzzone II-III (Brunnen Schichter Damm) III (Brunnen Amtswerder)

8. PLANUNGEN, NUTZUNGSBEGRENZUNGEN, MASSNAHMEN UND FLÄCHEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 BauGB)

Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft (s. textl. Festsetzungen)

Bindung für die Erhaltung der eingetragenen Bäume

Anpflanzen von Bäumen/Baumgruppen (s.textl Festsetzungen 1,k3-5)

9. GESTALTERISCHE FLÄCHEN (§ 9 Abs. 4 i. V. m. § 86 LBauO M-V)

ø0 Dachform: geneigtes Dach (s. textl. Festsetzungen)

35°- 55° Dachneigungsbereich (s. textl. Festsetzungen)

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN Teil B

In Ergänzung der Planzeichen wird folgendes festgesetzt:

(*) Für die 3. vereinfachte Änderung (gültige Festsetzung)

1. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN
gem. § 9 BauGB sowie § 31 Abs. 1 BauGB

a) Allgemeines Wohngebiet (WA) gem. § 4 BauNVO:
gem. § 1 Abs. 5 sowie Abs. 6 BauNVO sind Läden sowie die Ausnahmen gem. § 4 Abs. 3 Nr. 2 - 5 BauNVO unzulässig.

b) Eingeschränktes Mischgebiet (MI(e)) gem. § 6 BauNVO:
gem. § 1 Abs. 5 sowie Abs. 6 BauNVO sind sonstige Gewerbebetriebe gem. § 6 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO nur ausnahmsweise zulässig. Gartenbaubetriebe, Vergnügungsstätten, Tankstellen gem. § 6 Abs. 2 Nr. 6, 7 und 8 BauNVO sind alle Ausnahmen gem. § 6 Abs. 3 BauNVO sind unzulässig. In MI(e) sind gem. § 1 Abs. 5 i. V. m. § 1 Abs. 9 BauNVO Einzelhandelsbetriebe gem. § 6 Abs. 2 Nr. 2 BauNVO mit einer Verkaufsfläche von insgesamt mehr als 400 m² Bruttogeschoßfläche unzulässig (siehe auch c).

c) Gliederung des MI(e)-Gebietes/Immissionsschutz:
Zulässig sind gem. § 1 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 BauNVO nur Betriebe und Anlagen, bei denen gewährleistet ist, daß die an der Grenze des Gebietes liegenden Maßpunkte (X Y Z) - ohne Berücksichtigung einwirkender Fremdgeräusche - nach TA Lärm den Beurteilungspegel von tags 55 dB (A) und nachts (22.00 - 6.00 Uhr) von max. 45 dB (A) nicht überschreiten.
Die Lieferzeiten für Handelsbetriebe haben sich auf die Zeitfenster Montag bis Freitags zwischen 7.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 15.00 Uhr bis 19.00 Uhr zu beschränken.

d) Sonstiges Sondergebiet (So (1)) gem. § 11 BauNVO - Kurgebiet -

d1) Unzulässig sind Wohnräumen in einem Anteil von unter 50 v. H. der zulässigen Geschoßfläche.

d2) Zulässig sind Räume für Freie Berufe i.S.d. § 13 BauNVO, sofern die Tätigkeit inhaltlich mit der Kurgebietsfestlegung zu vorsehen ist (Heilberufe) und einen Anteil von mehr als 25 v. H. der zulässigen Geschoßfläche nicht überschreitet. Im Sinne i.S.d. § 13 BauNVO sind unzulässig.

d3) Unzulässig sind Beherbergungs- und Kurdienstleistungen in einem Anteil von mehr als 25 v. H. der zulässigen Geschoßfläche.

e) Sonstiges Sondergebiet (So (2)) gem. § 11 BauNVO:
- Kurzeitbehaus/Verwaltung -
Zulässig sind Kurfolgeeinrichtungen sowie Einrichtungen mit regionalen oder landesweiten Verwaltungsaufgaben in Sinne des Gemeindebedarfes.

f) Zahl der Vollgeschosse: Ausnahmen gem. § 31 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 16 Abs. 6 BauNVO:
Die mit einem Sternchen (*) versehene höchste Geschoßzahl darf ausnahmsweise durch ein Vollgeschoß überschritten werden, wenn es sich dabei um ein Dachgeschoß handelt. Diese Ausnahme soll dann herangezogen werden, wenn durch die zulässige Dachneigung das Dachgeschoß laut Bauordnung als ein Vollgeschoß zu rechnen ist.

g) In den mit xxxx gekennzeichneten Bereichen können tragfähige Bodenschichten mitunter erst in größeren Tiefen angetroffen werden (§ 9 Abs. 5 Nr. 1 BauGB). Baugrundunterauchungen sind bei Errichtung, Änderung oder Erweiterung notwendig. Die Versickerungsfähigkeit des Bodens ist nachzuweisen (siehe auch Festsetzung h) und Hinweis 3-4 sowie Kapitel 3.2 Geologie und Boden im Grünordnungsplan).

h) Mit Schadstoffen belastetes Niederschlagswasser (z. B. von Dachflächen) ist auf den jeweiligen Grundstücken zu versickern oder dem natürlichen Wasserkreislauf zuzuführen. Regelbauweise. Ausnahmen sind gem. § 31 (1) BauGB zulässig, wenn nachgewiesen wird, dass eine Versickerung auf dem jeweiligen Grundstück nicht möglich ist.

h2) Für die Übersteine des Planbereiches 1-4 (Hausnummer östlich der Flurstücke 22 (bisherige) 23 und 24 (öffentliche Grünanlage Kurpark) gilt, dass Nebenanlagen (z. B. Bootsstege, -häuser) gem. § 14 (1) BauNVO nur im markierten Abschnitt A bis B mit maximaler Firsthöhe von 2,60 m über dem Wasserspiegel bei mittlerem Wasserstand zulässig und östlich der Flurstücke 21 und 22 (öffentliche Grünanlage Kurpark) gem. § 14 (1) BauNVO nur Bootsstege und diese nur im markierten Abschnitt C bis D zulässig sind.

Ausnahmen: Nebenanlagen (z. B. Bootsstege, -häuser) über 50 m Länge sind zulässig. Im Übrigen gelten die Regelungen der offenen Bauweise.

Ausnahmen: Ausnahmen sind nur für Anlieger, deren Besucher, Notfahrzeuge und Müllabfuhr, allgemeine Befahrbarkeit.

2. Planzeichenerläuterungen:

k1) Allgemeine Pflanzfestsetzung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB:
Je angefangene 100 m² versiegelter Grundstücksfläche (Hauswege-Stellplätze-Terrassen) ist ein standortgerechter Laubbaum oder eine Strauchgruppe zu pflanzen (siehe Pflanzliste II des Grünordnungsplanes). Diese Festsetzung ist Bestandteil der bauordnungsrechtlichen Endabnahme.

k2) Auf den geplanten Stellplatzanlagen ist pro jeweils 4 oberirdische Stellplätze ein Baum in direkter Zuordnung zu den Stellplätzen zu pflanzen und dauerhaft zu pflegen. Abgängige Bäume sind zu ersetzen. Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB ist für jeden gepflanzten Baum eine Baumscheibe von mindestens 4 m² Größe offenzuhalten, die mit niedrigwachsenden Sträuchern bodendeckend zu bepflanzen ist. Bäumarten können der Vorschlagsliste im Anhang II des Grünordnungsplanes entnommen werden.

k3) Entlang der Straße "Kastanienallee" ist eine Baumallee aus hochstämigen Kastanien anzupflanzen und dauerhaft zu pflegen. Abgängige Exemplare der neugepflanzten Bäume sind zu ersetzen (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB). Der Abstand der Bäume sollte zueinander gleichmäßig sein und 10 m nicht überschreiten. Die vorhandenen noch vitalen Kastanien sind in der Form einzubeziehen, daß jeweils ein junger Alleebaum mitig zwischen zwei bestehende zu setzen ist. Bei der Pflege und Unterhaltung ist unbedingt darauf zu achten, daß den neugepflanzten Bäume eine weitestmögliche freie Entwicklung ihres Habitus ermöglicht wird. Die bestehenden Bäume sind bei Schnittmaßnahmen entsprechend stärker einzukürzen und, sobald die neugepflanzten Alleebäume ihre volle Funktionsfähigkeit erlangt haben und keine Beeinträchtigungen des Ortsbildes mehr zu erwarten ist, sind die Altbäume zu entfernen.

k4) Der in Plan gekennzeichnete Bereich im westlichen Planungsgebiet wird als öffentliche Grünfläche (Feuchtwiesenpark) festgesetzt und dient vorrangig der landschaftsgebundenen Erholung sowie der Verwirklichung der Ziele der Sicherung und Entwicklung flächenhafter Biotope (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 i. V. m. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB).

Die innerhalb der Flächen liegenden und derzeit ackerbaulich genutzten Parzellen sind umzugestalten und die Maßnahmen dauerhaft zu sichern (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB). Durchzuführende Maßnahmen sind:

HINWEISE
- wichtig -

1. Aus archäologischer Sicht sind Funde möglich.

Wann während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gem. § 11 DSchG M-V (GVBl. Mecklenburg-Vorpommern Nr. 23 vom 28.12.1993, S. 975 ff.) die zuständige untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen des Landesamtes für Bodendenkmalpflege oder dessen Vertreter in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.

Der Beginn der Erdarbeiten ist der unteren Denkmalschutzbehörde und dem Landesamt für Bodendenkmalpflege spätestens vier Wochen vor Termin schriftlich und verbindlich mitzuteilen, um zu gewährleisten, daß Mitarbeiter oder Beauftragte des Landesamtes für Bodendenkmalpflege bei den Erdarbeiten zugegen sein können und eventuell auftretende Funde gem. § 11 DSchG M-V unversehrt bergen und dokumentieren. Dadurch werden Verzögerungen der Bauabläufe vermieden (vgl. § 11 Abs. 3).

2. Laut Flächennutzungsplan liegt ein Teil des Plangebietes innerhalb der Trinkwasserschutzzonen II+III. Die Schutzbestimmungen sind zu beachten.

3. Bei der Anlage von Regenwasserversickerungsanlagen sind ggf. Erlaubnisse (gem. Landeswassergesetz/Bundeswasserhaushaltsgesetz einzuholen. Führt die Festsetzung h) aufgrund einer Bodenuntersuchung zu einer nicht beabsichtigten Härte und wird alternativ auf anderer Weise das Oberflächenwasser schadlos abgeleitet, kann auf Antrag mit entgegenkommende techn. Nachweis eine Befreiung gem. § 31 Abs. 2 Nr. 3 BauGB ausgearbeitet werden.

4. Der größte Teil des Baugebietes liegt in einem Gebiet mit sehr hohem Grundwasserstand. Zum Schutze des Grund- und Seenwassers sowie aus bautechnischen Gründen liegen das Ver- und Entsorgungsleitungen mitunter nur in geringer Tiefe. Es ist ratsam, vor Vorhaben diese Umstände zu berücksichtigen und ggf. auf den Bau von Kelleranlagen zu verzichten sowie Hausanschlußleitungen so zu verlegen, daß Kontakte mit das Grund- und Seenwasser verhinden werden. Trägfähige Bodenschichten können mitunter erst in größeren Tiefen angetroffen werden.

5. Unter Berücksichtigung der baugestalterischen Festsetzungen sowie der Eignart des Gebietes sind in Plangebiet Solarenergieanlagen zur Warmwasserbereitung zulässig.

6. Teile des Plangebietes liegen innerhalb des Gewässerschutzstreifens gem. § 7 NatSchG M-V. Ausnahmen gem. § 7 Abs. 3 Nr. 4 NatSchG M-V gelten nur für die überbaubaren Flächen.

7. Das Grünordnungsplan zum Bebauungsplan sind weitere Hinweise und Maßnahmen zur Ausbauplanung zu entnehmen, die nicht Gegenstand des Satzungsverfahrens sind. Der GOP ist Teil C der Satzung.

8. Für das WA-Gebiet sind besondere Brandschutzbestimmungen zu berücksichtigen, die im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens geprüft werden. Diese betreffen insbesondere die notwendige Verwendung feuerhemmender Materialien im Dach- und Außenwandbereich zur Reduzierung der erforderlichen Löschwassermenge. Diese besonderen Brandschutzbestimmungen sind noch bei genehmigungspflichten Bauvorhaben zu berücksichtigen.

Gemeinde Feldberger Seenlandschaft
Ortsteil Stadt Feldberg
Landkreis Mecklenburg – Strelitz

Übersichtsplan M. 1:10000

3. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6, "Klinikgebiet / Kastanienallee"

Mit baugestalterischen Festsetzungen

Der Entwurf der 3. vereinfachten Änderung wurde ausgearbeitet SGP Architekten + Stadtplaner, Meckenheim / Bonn - Hannover

Ist Änderung Sind eingarbeitet

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES WURDE AUSGEARBEITET VON:

Plan Nr.5	Satzungsanzeige/Genehmigung	Maßstab 1:1000
ingenieurbüro Dobrig & bovar		Datum 17.01.2003
		Gez. 07.12.1995
		Geprüft

Stadtplanung, Landschaftsplanung, Wasserwirtschaft Strelitzer

Kopie im Sept. '03 an Bauamt übersandt